

# Schulordnung

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt der Schüler:innen die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der jährlich durchzuführenden Schüler:inneneinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Direktion unter Anwendung dem Organisationsstatut angegebenen Grundlagen.
3. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt grundsätzlich jeweils für ein Jahr. Bei der Aufnahme hat der Schüler/die Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
4. Bei Anmeldungen bis spätestens 31. Oktobers d. J. ist der jeweils volle gültige Tarif zu bezahlen.
5. Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt-, Pflicht- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrkräften nach Zustimmung durch die Direktion festgesetzt.
6. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schüler:innen unentschuldigt versäumt oder verspätet besucht werden, müssen von den Lehrkräften nicht nachgeholt werden. Der Schüler/ die Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, das Fernbleiben der Schülerin/des Schülers vom Unterricht möglichst vorher schriftlich oder zumindest vorher telefonisch der jeweiligen Lehrkraft mitzuteilen.
7. Der Schüler/die Schülerin hat durch sein/ihr Verhalten und seine/ihre Mitarbeit im Unterricht sowie bei den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
8. Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke, sind verboten.
9. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entlehnten Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers/der Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigten.
10. Jeder Schüler/jede Schülerin erhält beim Eintritt in die Musikschule ein Studienheft. Dieses Studienheft ist in jede Unterrichtsstunde (Hauptfachunterricht) mitzubringen. Die Eltern des Schülers/der Schülerin werden gebeten, sich durch wiederholte Einsichtnahme in das Studienheft vom Lernfortschritt zu überzeugen. Diesbezügliche Nachfragen bei Musiklehrkräften sind zu empfehlen.